

99018014001000

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27274/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018014001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Fahrlehrerprüfung; Beantragung der Zulassung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	30.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<p> http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/ http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/ http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/_50.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/_50.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_1.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_8.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_8.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_13.html http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlpr_fv/_13.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/_2.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVVerk-G1_6 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVVerk-G1_6 </p>
Teaser	Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis werden unter bestimmten Voraussetzungen zur Fahrlehrerprüfung zugelassen.
Volltext	Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht. Das Bestehen der Fahrlehrerprüfung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Unterlagen für die Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung für die

Modul

Sachverhalt

Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, CE und DE
Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE, Ausweisdokument, aktuelles, erweitertes, behördliches Führungszeugnis (ist auf der Wohnsitzgemeinde zu beantragen), Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) – entbehrlich wenn der Antragssteller die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE besitzt, Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) - entbehrlich wenn der Antragssteller die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE besitzt, Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse, für die die Fahrerlaubnis erteilt werden soll (Hinweis: Notwendige Besitzzeiträume Klasse A2, CE bzw. D nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 FahrlG).

- Unterlagen für die Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse BE
Ausweisdokument, Lebenslauf, aktuelles, erweitertes, behördliches Führungszeugnis (ist auf der Wohnsitzgemeinde zu beantragen)
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) – entbehrlich wenn der Antragssteller die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE besitzt und die Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 FeV alle fünf Jahre nachgewiesen werden muss, Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) - entbehrlich wenn der Antragssteller die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE besitzt und die Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 FeV alle fünf Jahre nachgewiesen werden muss, mindestens Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder einer gleichwertigen Vorbildung, Fahrerlaubnis der Klasse BE, Bescheinigung, dass die Ausbildung zum Fahrlehrer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des FahrlG begonnen wurde.

- Unterlagen für die Zulassung zu den Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht für die Fahrerlaubnis der Klasse BE
Anwärterbefugnis nach § 9 Abs. 1 des FahrlG wurde erteilt oder wird gleichzeitig erteilt, Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die

Modul

Sachverhalt

Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG, Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE:

- geistige und körperliche Eignung,
- es liegen keine Tatsachen vor, die den Bewerber für die Ausübung der Berufstätigkeit Fahrlehrer als unzuverlässig erscheinen lassen,
- mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung,
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE (Hinweis: zusätzlich notwendige Besitzzeiträume Klasse B nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 FahrIG)
- Ausbildung zum Fahrlehrer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahrIG wurde begonnen,
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE:

- Anwärterbefugnis nach § 9 Abs. 1 FahrIG wurde erteilt oder wird gleichzeitig erteilt.

Die Bescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übergeben.

Voraussetzungen für die Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, CE und DE:

- Antrag auf Zulassung zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung wurde gestellt,
- Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE,
- geistige und körperliche Eignung,
- fachliche und pädagogische Eignung,

Modul

Sachverhalt

- es liegen keine Tatsachen vor, die den Bewerber für die Ausübung der Berufstätigkeit Fahrlehrer als unzuverlässig erscheinen lassen,
- mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung, (entbehrlich, wenn der Antragssteller bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt)
- Besitz der Fahrerlaubnis, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll (Hinweis: zusätzlich notwendige Besitzzeiträume Klasse A2, CE bzw. D nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 FahrlG),
- Ausbildung zum Fahrlehrer der entsprechenden Klasse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahrlG wurde begonnen,
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Kosten

Die Prüfungsgebühren betragen:

- für die Fahrlehrerlaubnis Klasse BE: 1295,54 EUR
- für die Fahrlehrerlaubnis Klasse A: 672,98 EUR
- für die Fahrlehrerlaubnis Klasse CE: 735,48 EUR
- für die Fahrlehrerlaubnis Klasse DE: 735,48 EUR

Die Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses – mit Ausnahme der Auslagen – ein.

Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) zu stellen. Diese Behörde berät die Antragsteller auch und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Für die Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung als Fahrlehrer ist bei der Regierung von Oberbayern ein Prüfungsausschuss errichtet. Er ist für die Durchführung der Prüfungen nach dem Fahrlehrergesetz zuständig, wenn der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte

Modul

Sachverhalt

Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz in Bayern hat. Er ist ferner für die Durchführung der Lehrproben zuständig, wenn die Ausbildungsfahrschule ihren Sitz in Bayern hat.

Die Zulassung erfolgt jeweils für die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung (schriftlicher sowie mündlicher Teil), einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen. Jeder Bewerber wird mit vorliegender Zulassung zu den Prüfungen automatisch mit eingeplant. Für eventuell nötige Wiederholungen der Fachkundeprüfung hat sich der Bewerber selbst bei der Regierung von Oberbayern schriftlich anzumelden. Hierbei ist der jeweilige Ladungsschluss zu beachten sowie die maximale Höhe der Fehlstunden vor Antritt zur schriftlichen Fachkundeprüfung.

Die Zulassung zu den Lehrproben bei der Klasse BE ist gesondert zu beantragen. Zusätzlich muss der Regierung von Oberbayern das „Formblatt Lehrproben“, welches der Bewerber nach bestandener fahrpraktischer Prüfung und Fachkundeprüfung von dieser erhält, ausgefüllt zurückgesandt werden. Ein Termin für die Lehrproben wird erst angesetzt, wenn die Zulassung und das Formblatt vorliegen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Zulassung zur Prüfung sollte spätestens 6 Wochen vor den vorgesehenen Prüfungsterminen vorliegen. Das gilt auch für die Übersendung für das "Formblatt Lehrproben" durch den Bewerber an die Regierung von Oberbayern. Die Anwärterbefugnis ist auf zwei Jahre befristet (§ 9 Abs. 1 Satz 4 FahlrG); die Lehrproben sind innerhalb dieser Frist abzulegen. Der Bewerber muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 FahlrG zum Fahrlehrer ausgebildet worden sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahlrG).

weiterführende Informationen

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37200/37220/gebaeude/35176/index.html#fahrlehre-rausbildungsstaetten>

Modul	Sachverhalt
	https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37200/37220/gebaeude/35176/index.html#fahrlehre-rausbildungsstaetten
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal